

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages Vom 21.08.2009

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Titting folgende Satzung

§ 1 Beitragspflicht

¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Titting aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreise gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €.

- (3) Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 v. H. und Teilnehmer an Seminaren oder Fortbildungsveranstaltungen sind vom Kurbeitrag befreit.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Betrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Betrages. ³Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat für die Meldung der Beitragspflichtigen den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen beim Verkehrsamt des Marktes einzureichen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am Monatsende an den Markt abzuführen.
- (3) ¹Für Teilnehmer an Gesellschaftsreisen, die einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. ²Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. ³Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) ¹Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt haben und nach § 1 Kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. ²In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. ³Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.
- (2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Nutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Titting, 21.08.2009

Markt Titting



Heiß

1. Bürgermeister

